

Gemeinde Elbe-Parey

**Wiederholte Bekanntmachung der Gemeinde Elbe-Parey
Entwurf der 15. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Elbe-Parey
Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB
(Parallelverfahren zu den Bebauungsplänen
Freiflächen-Photovoltaikanlage Bergzower Weg 1 und 2)**

Auf Grund von Hinweisen aus den geführten TÖBs muss diese Bekanntmachung erneut veröffentlicht werden.

Der Gemeinderat der Gemeinde Elbe-Parey hat auf seiner Sitzung am 02.12.2025 mit den Beschlüssen BV/109/2025, BV/111/2025 und BV/112/2025 die Offenlegungen für die Entwürfe der Bebauungspläne „Freiflächen-Photovoltaikanlage Güsen-Bergzower Weg 1“ (Oktober 2025), „Freiflächen-Photovoltaikanlage Güsen-Bergzower Weg 2“ (Oktober 2025) und der 15. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Elbe-Parey (September 2025) beschlossen.

Das Plangebiet befindet sich nördlich der Ortschaft Güsen entlang des Bergzower Weges.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans „Freiflächenphotovoltaikanlage Güsen-Bergzower Weg 1“ umfasst die Flurstücke 10055, 10057, 10059, 20/1, 22, 23, 24, 26/1, 39/1, 39/2, 539/39, 540/39, 647/25, 649/25, 708/47, 76/6, 79/1 und 91 der Flur 3 in der Gemarkung Güsen und in der folgenden Abbildung ersichtlich.

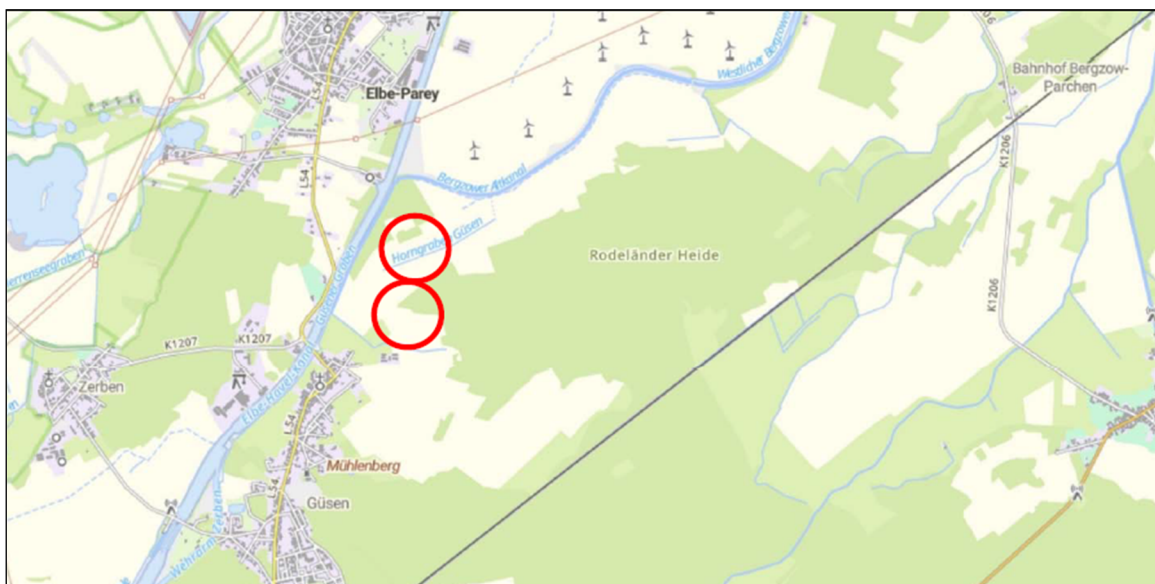


Abb. 1: Geltungsbereich des Bebauungsplans „Freiflächenphotovoltaikanlage Güsen-Bergzower Weg 1“

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans „Freiflächen-Photovoltaikanlage Güsen-Bergzower Weg 2“ umfasst die Flurstücke 34, 35, 41/1, 43/1, 45, 46, 62/1, 63/1, 65, 71/1, 71/2, 74/1, 79/1, 82/1, 82/2 und 84/1 der Flur 4 in der Gemarkung Güsen, sowie die Flurstücke 163/43, 175/44, 177/44, 178/44, 181/43, 182/43, 183/43, 186/43, 187/43, 188/43, 189/43, 190/43, 191/44, 192/43, 193/43, 43/1, 45/3 und 46/1 der Flur 7 in der Gemarkung Bergzow und ist in der folgenden Abbildung ersichtlich.

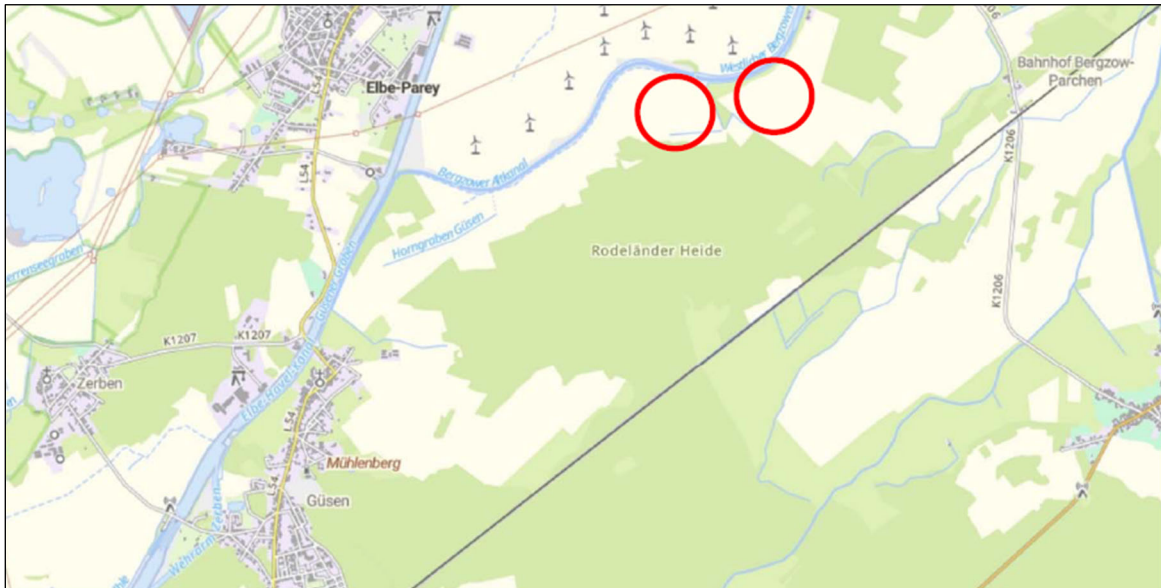


Abb. 2: Geltungsbereich des Bebauungsplans „Freiflächenphotovoltaikanlage Güsen-Bergzower Weg 2“

Die Geltungsbereiche der Bebauungspläne „Freiflächenphotovoltaikanlage Güsen-Bergzower Weg 1“ und „Freiflächenphotovoltaikanlage Güsen-Bergzower Weg 2“ ergeben in Summe den Geltungsbereich der 15. Änderung des Flächennutzungsplans. Die Lage des Geltungsbereichs ist in der folgenden Abbildung ersichtlich.

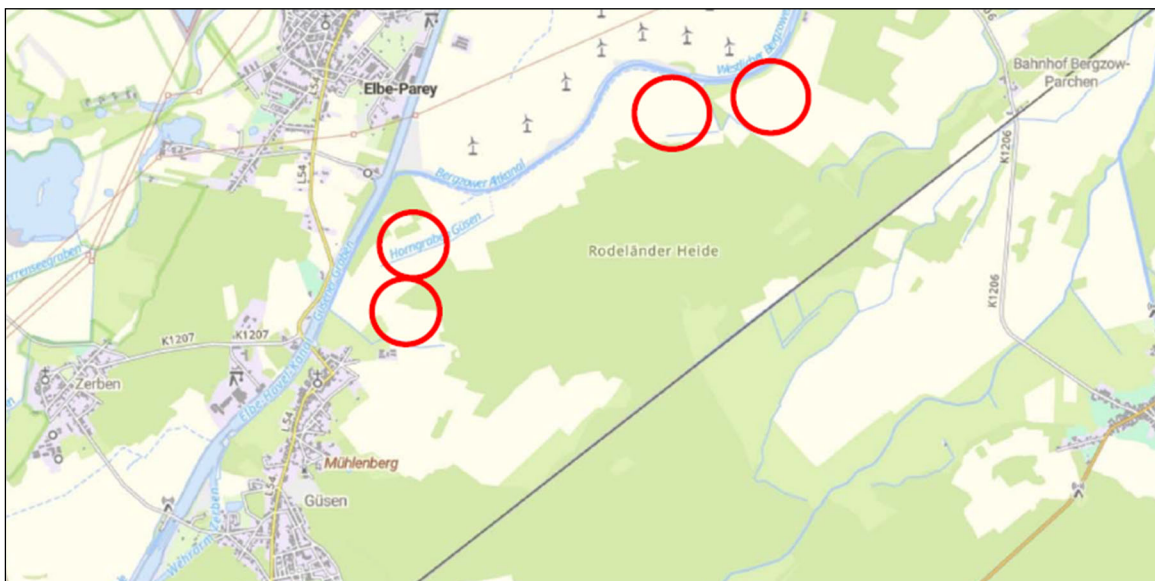


Abb. 3: Geltungsbereich der 15. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Elbe-Parey

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sind die Entwurfsunterlagen zu jedermanns Einsicht öffentlich auszulegen. Der Öffentlichkeit ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Zu diesem Zweck liegt der Entwurf der 15. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Elbe-Parey und die Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

Vom 11.05.2026 bis einschließlich 22.06.2026

in der Gemeinde Elbe-Parey, Parey, Ernst-Thälmann-Straße 15, 39317 Elbe-Parey, Raum 105 während der folgenden Sprechzeiten:

Montag und Mittwoch und Freitag:	9:00 Uhr – 12:00 Uhr
Dienstag:	9:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 17:00 Uhr
Donnerstag:	9:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 15:30 Uhr
Freitag:	9:00 Uhr – 11:30 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Zusätzliche Termine zur Einsichtnahme können unter der Telefonnummer 039349/933 vereinbart werden.

Gemäß § 4 a Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) werden die Unterlagen ergänzend für die Dauer der öffentlichen Auslegung auf der Internetseite der Gemeinde Elbe-Parey unter <https://www.elbe-parey.de/service-und-verwaltung/informationen/offentliche-bekanntmachungen/> eingestellt.

Weiterhin werden die Unterlagen sowie der Inhalt dieser Bekanntmachung auch über das zentrale Landesportal des Landes Sachsen-Anhalt : <https://beteiligung.sachsen-anhalt.de/portal/elbe-parey/beteiligung/themen> zugänglich gemacht.

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können von Jedermann Stellungnahmen zum Entwurf der 15. Änderung des Gemeinsamen Flächennutzungsplans Elbe-Parey (Stand April2026) abgegeben werden. Diese sollen elektronisch an folgende E-Mail übermittelt werden: bauleitplanung@elbe-parey.de.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen, i.V.m. § 4a Abs. 6 BauGB, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte oder nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Ein Antrag nach § 47 Abs. 2a Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 e DSGVO. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Elbe-Parey den, 22.04.2026

gez. Nicole Golz
Bürgermeisterin